

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Abdruck

Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gegen Empfangsbekanntnis
Marktgemeinde Glonn
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Herrn Josef Oswald
Marktplatz 1
85625 Glonn

Ansprechpartnerin:
Hans-Jürgen Buschek
Tel.: 08092/823-484
Fax: 08092/823-9484
Mail: hans-jürgen.buschek@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.19
www.lra-ebe.de

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/641-9 Glonn 144

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 07.11.2023

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)
Antrag auf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „Haslach-Westlich Glonntalstraße“ von einer undurchlässig befestigten Fläche von 2.100 m² auf dem Flurstück Nr. 1655 Gemarkung Glonn in die Glonn.

Antragsteller: Marktgemeinde Glonn

Anlage:

- 1 Plansatz
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Gemeinde Glonn vom 09.08.2023, ergänzt mit Antrag vom 28.08.2023 erlassen wir folgenden

Bescheid:

GEHOBENE ERLAUBNIS

I. Gegenstand, Zweck und Plan der gehobenen Erlaubnis sowie Beschreibung der Anlage

1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Marktgemeinde Glonn wird auf Antrag vom 09.08.2023, ergänzt mit Antrag vom 28.08.2023 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt, für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „Haslach-Westlich Glonntalstraße“ von einer undurchlässig befestigten Fläche von 2.100 m² in die Glonn.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dachflächen und Zufahrtsflächen.

Im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplans „Haslach-Westlich Glonntalstraße“ wird die Niederschlagswasserbeseitigung von 5 geplanten Gebäuden geplant. Hierzu wird ein neuer Regenwasserkanal gebaut, der die angrenzenden Grundstücke entwässert. Das anfallende Niederschlagswasser soll in einem Rückhaltebecken gesammelt und anschließend gedrosselt in die Glonn geleitet werden. Als Rückhalteraum soll ein offenes Erdbecken errichtet werden.

3. Plan

Der Nutzungsänderung und Niederschlagswasserbeseitigung liegen die folgenden Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Aquasys GmbH vom 25.08.2023 zugrunde.

Bezeichnung	Maßstab	abweichendes Datum
Antrag und Erläuterungsbericht		27.07.2023
Übersichtslageplan	1:25.000	
Flächenberechnung		03.07.2023
Bemessung Rückhalt nach DWA A 117		31.07.2023
Qualitative Überprüfung nach DWA A 102		
Berechnung für Drosselöffnungen		31.07.2023
Bodengutachten S. 16 vom Ingenieurbüro Ohin		ohne Datum
Plan Oberflächenentwässerung mit Schnitt	1:500/ 1:1.000	04.07.2023

Die o.g. Unterlagen sind versehen mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 16.08.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg - Untere Wasserrechtsbehörde - vom 07.11.2023.

Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Etwaige Roteintragungen sind zu beachten.

Sofern sich Angaben in den Antragsunterlagen widersprechen, gelten die jeweils aktuelleren Angaben. Sofern Angaben in den Unterlagen den Festlegungen dieses Bescheides widersprechen, gehen die Festlegungen des Bescheides vor.

4. Beschreibung der Benutzung:

Das Niederschlagswasser von Dachflächen, sowie Zufahrtsflächen von 5 Baugrundstücken wird in einem Rückhaltebecken gesammelt und anschließend gedrosselt in die Glonn geleitet werden. Als Rückhalteraum soll ein offenes Erdbecken errichtet werden.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Dauer der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum **31.12.2043** erteilt.

2. Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Ebersberg dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3. Betrieb und Unterhaltung

3.1 Personal:

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.2 Eigenüberwachung:

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen:

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt –Untere Wasserrechtsbehörde- sowie dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten

4. Anzeige- und Informationspflichten

4.1 Wesentliche Änderungen:

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen

4.2 Baubeginn und Bauvollendung:

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Ebersberg - Untere Wasserrechtsbehörde- und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

4.3 Bauabnahme:

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Landratsamt Ebersberg - Untere Wasserrechtsbehörde - eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

- 4.4 Bestandspläne:
Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Ebersberg - Untere Wasserrechtsbehörde - jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

5. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Flussufer von der 5 m oberhalb bis 10 m Unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Die Einleitungsstelle ist mit geeigneten Maßnahmen gegen Erosion zu sichern. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

6. Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Hinweise:

Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer:

Umfang der Duldungspflicht:

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Glonn. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

Freistellung von Haftungen:

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Glonn, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

III. Entscheidungen über Einwendungen

Im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

V. Kosten

1. Die Marktgemeinde Glonn hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 400,00 € erhoben.

Auslagen sind in Höhe von 198,00 € angefallen.

GRÜNDE:

I.

Sachverhaltsdarstellung

Die Marktgemeinde Glonn möchte im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans „Haslach-Westlich Glonntalstraße“ die Niederschlagswasserbeseitigung sicherstellen. Das geplante Baugebiet liegt im Bereich von nicht sickerfähigem Untergrund. Daher scheidet eine Versickerung von Dach- und Hofflächenwasser aus. Aufgrund der Höhenlage der Grundstücke ist kein Anschluss des Baugebiets an das momentan im Umbau befindliche Regenrückhaltebecken an der vormaligen Ortsteilkläranlage Glonn-Haslach möglich.

Die beantragte Einleitung wird neu errichtet. Hierzu wird ein neuer Regenwasserkanal gebaut, der die angrenzenden Grundstücke entwässert. Das anfallende Niederschlagswasser soll in einem Rückhaltebecken gesammelt und anschließend gedrosselt in die Glonn geleitet werden. Als Rückhalteraum soll ein offenes Erdbecken errichtet werden.

Derzeit ist das Gelände unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Im Rahmen der Antragstellung auf wasserrechtliche Erlaubnis erhielten wir erstmalig dazu eine E-Mail vom 03.08.2023 im Auftrag der Marktgemeinde Glonn vom Ingenieurbüro Aquasys GmbH Unterlagen, zur geplanten Niederschlagswasserbeseitigung für den Bebauungsplan „Haslach-Westlich Glonntalstraße“.

Nach Rückfrage durch uns vom 24.08.2023 bezüglich der beantragten Erlaubnisart (beschränkte oder gehobene Erlaubnis), erhielten wir mit Email vom 28.08.2023 konkretisierte Unterlagen zur gehobenen Erlaubnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat mit Email vom 28.08.2023 zur Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gutachtlich Stellung genommen und der beantragten Gewässerbenutzung zugestimmt.

Die Antragsunterlagen vom 03.08.2023 lagen in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 bei der Marktgemeinde Glonn nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Auslegungsort und -zeit zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Während desselben Zeitraums konnten die Planunterlagen gem. Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Ebersberg eingesehen werden.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Ebersberg, oder bei der VG Glonn bis zum 31.10.2023 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.

Einwendungen gegen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „Haslach-Westlich Glonntalstraße“ von einer undurchlässig befestigten Fläche von 2.100 m² auf dem Flurstück Nr. 1655 Gemarkung Glonn in die Glonn. wurden im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nicht erhoben.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Verfahrensrechtliche Vorgaben

1.1 Zuständigkeit

Zur Durchführung des Verfahrens sowie zum Erlass dieses Bescheides ist das Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und Art. 63 Abs. 1 BayWG örtlich und sachlich zuständig.

1.2 Genehmigungspflichten

Die Einleitung von Niederschlagswassers über aus dem Baugebiet „Haslach-Westlich Glonnentalstraße“ von einer undurchlässigen befestigten Fläche in die Glonn stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.

Hierfür kommt antragsgemäß die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG infrage.

1.3 Anhörungsverfahren

Das Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurde nach Maßgabe von Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit den Vorschriften des Fünften Teils Abschnitt II BayVwVfG durchgeführt; insbesondere wurden die Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben gehört, sowie Dritten im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens Gelegenheit gegeben, Bedenken oder Einwände dagegen vorzubringen. Damit ist auch den Anforderungen von § 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 WHG Rechnung getragen.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden keine Einwendungen gegen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Haslach-Westlich Glonnentalstraße“ von einer undurchlässigen befestigten Fläche in die Glonn, erhoben.

2. **Materiell – rechtliche Prüfung**

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG als Gewässerbenutzung geltende Einleitung von Niederschlagswasser in die Glonn bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung.

Die Erteilung einer Bewilligung scheidet im vorliegenden Fall aus, da sie für Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht erteilt werden darf (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Insofern ist zu prüfen, ob für die Benutzung eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann.

Grundsätzlich gewährt eine Erlaubnis die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck (Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer) in einer nach Art und Maß bestimmten Weise (die konkrete Festlegung ist Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens) zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis benennt § 12 Abs. 1 WHG. Danach darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn

- keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder diese durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.1 zu Spiegelstrich 1

Den Begriff „schädliche Gewässerveränderung“ im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG definiert § 3 Nr. 10 WHG; danach sind „schädliche Gewässerveränderungen“ Veränderungen von Gewässereigenschaften (s. § 3 Nr. 7 WHG), die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Gesetzen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Prüfung anhand der gesetzlichen Anforderungen hat Folgendes ergeben:

Maßgeblich für die Frage, ob die Niederschlagswassereinleitung wasserrechtlich erlaubt werden kann, ist die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 54 ff. WHG. Das gesammelte Niederschlagswasser stellt Abwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser von einer befestigten Fläche über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung des jeweils in Betracht kommenden Verfahrens nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG stellt sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht Anforderungen an das einzuleitende Abwasser.

Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen:

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung:

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist das DWA-A 102/BWK-A 3-2
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist das Merkblatt DWA-M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen:

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 2.100 m² eingeleitet.

Angaben zur Einleitungssituation:

Benutzungsanlage	Pegel Glonn Beyharting	Baugebiet Haslach – Westlich Glonn- straße – abgeschätzte Werte
Benutztes Gewässer	Glonn	
Gewässerordnung	II	
Gewässerfolge	Glonn-Mangfall-Inn	
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	ca. 69	ca. 35
Mittlerer Niedrigwasserab- fluss MNQ (m ³ /s)	0,933	0,5
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	1,73	0,87
1-jährlicher Hochwasserab- fluss HQ1 (m ³ /s)	14	7,1

Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen:

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abfluss-wirksamen) Fläche von 2.100 m² eingeleitet.

Die Glonn wird gemäß DWA M 153 als großer Flachlandbach mit einer zulässigen Drosselab-flussmenge von 120 l/s*ha eingestuft. $Q_{Dr} = 120 \text{ l/s*ha} * 0,21 \text{ ha} = 25,2 \text{ l/s}$. Der max. Drosselabfluss für die Glonn lässt sich auf Grundlage der Daten am Pegel Beyharting für die geplante Einleitungsstelle wie folgt abschätzen:

$$Q_{Dr, \max} = ew * MQ * 1.000$$

$$Q_{Dr, \max} = 4 * 0,5 * 1.000 = 2.000 \text{ l/s}$$

Der beantragte Drosselabfluss liegt mit 25,2 l/s deutlich unter dem $Q_{Dr, \max}$. Auch der abge-schätzte HQ₁ der Glonn im Bereich des Bauvorhabens von ca. 7 m³/s wird vom beantragten Drosselabfluss weit unterschritten.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeich- nung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss Q_{dr} [l/s]	Erforderliches Retentionsvolu- men [m ³]	Zulässiger Einleitungsab- fluss [l/s]	Überschreitungs- häufigkeit [1/a]
Baugebiet „Haslach westlich der Glonn- talstr.“	25,2	29,5	40 l/s (Rohrlei- tung DN 300 bei Vollfüllung)	0,2

Falls im Baugebiet zukünftig weitere Gebäude entstehen, ist das Rückhaltebecken entspre-chend dem DWA-A 117 zu vergrößern.

Notwendige Niederschlagswasserbehandlung:

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Gemäß dem DWA A 102-2/BWK-A 3-2 Anhang A werden Dachflächen sowie Garagen-zufahrten und Hofflächen von Wohnhäusern der Kategorie I zugeordnet. Flächen der

Kategorie I benötigen für die Einleitung in Oberflächengewässer keine Vorreinigung. Die vom Antragsteller geplante Sedimentation in Form eines Absetzschachts DN1500 ist zu begrüßen und erhöht die Betriebssicherheit des Rückhaltebeckens.

- 2.1.1 Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt II genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässer-eigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässer-erveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands/Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.2. zu Spiegelstrich 2

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dürfen dem Vorhaben neben den wasserwirtschaftlichen Anforderungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen entgegenstehen.

Da Gegenstand des Erlaubnisverfahrens die Niederschlagswasserbeseitigung ist, kann sich die Prüfung hierauf beschränken. Weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungspflichten sind nicht gegeben, so dass insofern keine zusätzlichen Anforderungen bestehen. Auch von den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgetragen, denen nicht durch Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid Rechnung getragen werden kann.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG stehen dem Vorhaben erkennbar nicht entgegen.

2.3 Gehobene Erlaubnis

Gemäß § 15 Abs. 1 WHG kann eine Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Im vorliegenden Fall dient der Bau eines Regenrückhaltebeckens, in das die gedrosselte Einleitung in die Glonn südlich des Baugebietes erfolgt der Niederschlagswasserbeseitigung und damit eindeutig dem öffentlichen Interesse.

Für die gehobene Erlaubnis gilt § 14 Abs. 3 – 5 WHG entsprechend (vgl. § 15 Abs. 2 WHG).

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte Dritter gemäß § 14 Abs. 3 WHG wurden nicht geltend gemacht.

2.4 Ermessen

Gemäß § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung einer Erlaubnis im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Behörde.

Die Erlaubnis für den Neubau des Regenentwässerungssystems, Errichtung von Rückhaltungen und die Einleitung in das bestehende Gewässer kann nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) zugunsten des Antragstellers bzw. des von ihm beantragten Vorhabens ausgeübt werden.

Die Maßnahme dient der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbewirtschaftung und ist erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit sicherzustellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vorliegen.

3. **Nebenbestimmungen**

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 WHG kann die wasserrechtliche Erlaubnis unter Nebenbestimmungen erteilt werden, insbesondere auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen einer Benutzung für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer II haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. BayVwVfG.

Unter o.g. Maßgabe wurden insbesondere die Nebenbestimmungen unter den Ziffern II. Nrn. 1 bis 6 festgelegt; sie dienen vor allem dazu, die quantitativen Einleitungsanforderungen, den ordnungsgemäßen Betrieb und die künftige Unterhaltung der Entwässerungsanlagen sicherzustellen.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Die Auflagen für den Betrieb (Ziffer II Nr. 3) sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Auflagen (Ziffer II Nr. 4) bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Unterhaltslast für die Glonn obliegt dem Freistaat Bayern nach Art. 22 BayWG. Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen (Ziffer II. Nr. 6) stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Die Abnahme der Anlage (Ziffer II Nr. 4.3) auf Art. 61 BayWG.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) in der geltenden Fassung.

Gemäß Tarif-Stelle 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz) ist die Einleitung von Niederschlagswasser (Abwasser) mit einem Gebührenrahmen von 100 bis 2.500 € belegt. Unter Berücksichtigung des mit dem Erlaubnisverfahren verbundenen Aufwandes sowie der Einleitungsmenge wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 € für sachgerecht und angemessen erachtet.

Auslagen sind durch die Begutachtung seitens des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim in Höhe von 198,00 € angefallen.

Der erstattungspflichtige Kostenbetrag beläuft sich damit auf 598,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Baumann